

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S. 98) mit Wirkung vom 23.11.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Uhingen in seiner Sitzung am 17.01.2025 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.05.1991, zuletzt geändert am 26.09.2014 beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	70,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	45,00 Euro
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis 2 Stunden	20,00 Euro
über 2 Stunden	40,00 Euro

- bei Ortschaftsräte

- | | |
|---|------------|
| 1. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| bis 2 Stunden | 20,00 Euro |
| über 2 Stunden | 40,00 Euro |

Für Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und des Ortschaftsrates, die um 17.00 Uhr oder später beginnen, beträgt das Sitzungsgeld 40,00 Euro
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Gemeinderäte, die zugleich Fraktionsvorsitzende sind, erhalten pro Fraktionsmitglied eine mtl. Pauschale von zusätzlich 7,00 Euro

- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt 18%
des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Ortschaft der entsprechenden Gemeindegrößenordnung.

- (4) Ehrenamtliche Anwälte erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt
für die Anwälte der Teilorte Diegelsberg und Nassachmühle je 10%
des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der dem Teilort entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 wird vierteljährlich nachträglich, die Aufwandsentschädigung nach den Abs. 3 und 4 jeweils zum 15. gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Fahrtkostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.